Satzung des Kneipp-Vereins Minden e.V.	Geänderte Satzung des Kneipp-Vereins Minden e.V. (sh. Rot gekennzeichnete Änderungen)
§ 1 **Name, Sitz und Geschäftsjahr**	**§1** **Name, Sitz, Geschäftsjahr**
Der Kneipp-Verein Minden e. V. ist Mitglied des Kreissportbundes Minden-Lübbecke e.V.	II. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Minden-Lübbecke e.V. und in den zuständigen Fachverbänden. III.
§ 2 **Zweck**	**§2** **Zweck**
1. 2. 3. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und der Gesundheitsförderung 4. 5. 6. 7. 8. 9.	I. II. III. Der Verein arbeitet mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und der Gesundheitsförderung zusammen. IV. V. VI. VII. VIII. IX.
§ 6 **Rechte und Pflichten**	**§6** **Rechte, Pflichten**
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt **a.** an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt **b.** die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen **c.** Volljährige Familienmitglieder sind beide wahl- und stimmberechtigt **d.** an den Veranstaltungen des Vereins zu der festgelegten Gebühr teilzunehmen.	I. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur volljährige Mitglieder berechtigt. J II. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen. Volljährige Familienmitglieder sind beide wahl- und stimmberechtigt. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins zu der festgelegten Gebühr teilzunehmen.

§ 10 **Mitgliederversammlung** **1.** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. **2.** Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. **3.** Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es werden alle Mitglieder zur Teilnahme eingeladen. **4.** Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung, spätestens bis zum 31.Dezember des Vorjahres in der Geschäftsstelle des Kneipp-Verein Minden e. V. eingehen. Der Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf **a.** Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes **b.** Genehmigung des Haushaltsplanes **c.** Entlastung des Gesamtvorstandes **d.** Wahl des Gesamtvorstandes **e.** Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge **f.** Ernennung von Ehrenmitgliedern **g.** Verschiedenes. **5.** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. **6.** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt	**§10** **Mitgliederversammlung** I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. II. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. III. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bis zum Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform per Brief oder elektronisch per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es werden alle Mitglieder zur Teilnahme eingeladen. IV. Die Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, per Brief oder elektronisch per E-Mail, mit Begründung, spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres, in der Geschäftsstelle des Vereins eingehen. V. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Abweichend davon kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung als digitale Mitgliederversammlung, in Form einer onlinebasierten Videoversammlung, oder als Kombination von Präsenzveranstaltung und digitaler Veranstaltung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen. Die Form der Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand bei der Einladung festzulegen und den Mitgliedern mitzuteilen. Bei der Wahl über die Form der Mitgliederversammlung hat er Rücksicht auf die Mitglieder zu nehmen. Der geschäftsführende Vorstand muss bei einer digitalen Mitgliederversammlung gewährleisten, dass potentiell

die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen. **7.** Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn diese von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Antrage sind ausgeschlossen. Einberufungsform und – frist ergeben sich aus Absatz 3. **8.** Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Landesverband und dem Kneipp-Bund e.V. einzureichen.	jedes Mitglied an der Versammlung teilnehmen kann und dem Mitglied hinsichtlich der Teilnahme und Stimmabgabe keine Nachteile gegenüber einer Präsenzversammlung entstehen. VI. Der geschäftsführende Vorstand gewährleistet die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung, indem er geeignete technische Vorrichtungen nutzt, im Rahmen dessen die Mitglieder digital an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege ausüben können. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechtes können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen, wie die Auswahl der zu verwendeten Software und Programme, legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest. Die Rahmenbedingungen werden den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt. Der geschäftsführende Vorstand hat bei der Durchführung einer digitalen oder hybriden Versammlung zu gewährleisten, dass ausschließlich berechtigte Mitglieder Zugang zu der Versammlung und Stimmabgabe erhalten. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern erst unmittelbar vor der Versammlung per E-Mail bekannt zu geben. Die Mitglieder haben die Pflicht, die erhaltenen Zugangsdaten sicher zu verwahren und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Zugangsdaten sollen für jede Mitgliederversammlung neu generiert werden. VII. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen das teilnahme- und stimmberechtigte Mitglied nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen nachträglich anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

	VIII. Der Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes, Genehmigung des Haushaltsplans, Entlastung des Gesamtvorstandes, Wahl des Gesamtvorstandes, Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verschiedenes. IX. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. X. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen. XII. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung unter den in Absatz III und IV genannten Voraussetzungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zehn von hundert aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. XIII. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Landesverband und dem Kneipp-Bund e.V. einzureichen.

§12 **Abstimmung und Wahlen** **1.** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. **2.** Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. **3.** Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Kneipp-Bund e. V. ist dazu zu hören.	**§12** **Abstimmung, Wahlen** I. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet und nicht mitgezählt. II. Die Stimmabgabe kann mündlich oder durch Handzeichen erfolgen. Die konkrete Form der Stimmabgabe legt der geschäftsführende Vorstand, spätestens unmittelbar vor der Stimmabgabe, fest. Die Wahl ist daran zu orientieren, ob die Abstimmung vor Ort, digital oder hybrid stattfindet. III. Sofern hinsichtlich einer Vereinsangelegenheit keine weitere Diskussion im Rahmen einer Mitgliederversammlung notwendig, aber ein formaler Beschluss erforderlich ist, kann dieser Beschluss auch mittels eines Umlaufverfahrens gefasst werden. Der geschäftsführende Vorstand kann ein Umlaufverfahren durch Beschluss einleiten. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren erfolgt schriftlich. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist die beabsichtigte Beschlussfassung nebst Wahlschein in Textform per Brief oder per E-Mail zuzustellen. Die Mitglieder können innerhalb von drei Wochen ab Absendung der vorgefertigten Beschlussfassung abstimmen, indem sie den Wahlschein ausfüllen und an den Verein postalisch oder per E-Mail zurücksenden. Nutzen die Mitglieder ihr Stimmrecht in diesem Zeitraum nicht, oder füllen den Wahlschein falsch aus, ist ihre Stimme ungültig und bei der Auszählung nicht zu berücksichtigen. Die Mitglieder sind in dem Fall nicht dazu berechtigt, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen nachträglich anzufechten, es sei denn, die Ursache ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzuordnen. Der geschäftsführende Vorstand hat bei der Einleitung eines Umlaufverfahrens dafür Sorge zu tragen, dass den

	stimmberechtigten Mitgliedern die beabsichtigte Beschlussfassung nebst Wahlschein ordnungsgemäß zugeht. In besonderen dringlichen Angelegenheiten ist der geschäftsführende Vorstand dazu berechtigt, die Frist von drei Wochen entsprechend zu verkürzen. IV. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. V. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Kneipp-Bund e-V. ist dazu zu hören.

§ 18 **Inkrafttreten der Satzung** Die Satzung wurde in dieser Fassung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.03.2019 in Minden beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft. Minden, den 23.03.2019	**§18** **Inkrafttreten der Satzung** I. Die Satzung wurde in dieser Fassung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.08.2021 in Minden beschlossen. Die Satzung vom 23.03.2019 wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.08.2021 abgeändert. Die Abänderung wurde ordnungsgemäß beschlossen. Minden, den 28.08.2021